

STATUTEN

des Vereins Werkstatt Himmelrich 3

mit Sitz in Luzern

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Werkstatt Himmelrich 3** besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Werkstatt in der abt-Siedlung Himmelrich in Luzern. Diese Werkstatt steht allen Mieterinnen und Mietern der Siedlung zur Verfügung. Sie soll vielfältige Freizeitaktivitäten im handwerklichen Bereich ermöglichen und Wissensaustausch und soziale Kontakte fördern und auch Kindern und Jugendlichen den Zugang zu manuellen Tätigkeiten ermöglichen. Der Verein versteht Handwerk als wichtiges Kulturgut und Beitrag für einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Ressourcen.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen, freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Leihgaben, Vermächtnisse usw.) und Darlehen.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist auf jedes Jahresende möglich und ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor*innen

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Rechnungsrevisor*innen;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Déchargeerteilung an den Vorstand;
5. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisor*innen

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisor*innen. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisor*innen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als der Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidator*innen ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 07. September 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, den 07. September 2020

Der Vorstand:

Cédric Eberli

Boris Mauch

Christina Kogler

Sandra Meier

Sepp Klabomader

Protokoll (1)

der Gründungsversammlung des Vereins Werkstatt Himmelrich 3, Luzern, vom 07.09.2020

Anwesend:

Cédéric Eberli, Boris Macek, Christian Hochstrasser, Sandra Meier, Sepp Habermacher
(Gründer*innen)

1. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen

Verein Werkstatt Himmelrich 3

einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern zu gründen.

2. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

3. Wahl des Vorstandes

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

- Cédéric Eberli,
- Boris Macek,
- Christian Hochstrasser,
- Sandra Meier,
- Sepp Habermacher

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Die Wahl der Revisor*innen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

4. Festlegung des Mitgliederbeitrages

Die Versammlung beschliesst, den jährlichen Mitgliederbeitrag auf CHF 20.00 festzulegen.

Luzern, den 7. September 2020


.....
Ein Mitglied des Vorstandes


.....
Der Protokollführer

Protokoll (1)

der Sitzung des Vorstands des Vereins Werkstatt Himmelrich 3, Luzern vom 07.09.2020

Anwesend:

Cédéric Eberli,
Boris Macek,
Christian Hochstrasser,
Sandra Meier,
Sepp Habermacher

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Alle Vorstandsmitglieder sind anwesend. Der Vorstand ist beschlussfähig.

2. Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst einstimmig, kollektiv zu zweien zu zeichnen.



Ein Mitglied des Vorstandes



Der Protokollführer